## Genehmigung der Ergänzungssatzung im Ortsteil Gispersleben-Viti, Kühnhäuser Straße (ERG 002)

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 02. Juni 1999 folgenden Beschluss

Satzungsbeschluss über die Ergänzungssatzung im Ortsteil Gispersleben-Viti, Kühnhäuser Straße (ERG 002)

## Beschluss Nr.: 099/99

Genaue Fassung:

01 Die im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der Ergänzungssatzung hat der Stadtrat abgewogen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Satzungsbeschlusses.

02 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, von dem Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu set-

03 Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBI, I S. 2141) i.V.m. § 83 Abs. 4 Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 03. Juni 1994 (GVBI. S. 553) und § 19 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (Thür-KO) vom 16. August 1993 (GVBI. S. 501) i.d.F. der Neu-

bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBI. S. 73) beschließt der Stadtrat Erfurt Einbeziehung der Außenbereichsfläche westlich der Kühnhäuser Straße in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gispersleben-Viti als Ergänzungssatzung ERG 002.

04 Die Begründung zur Ergänzungssatzung wird ge-

05 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben. wo die Ergänzungssatzung mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden

Die Satzung über die Einbeziehung der Außenbereichsfläche westlich der Kühnhäuser Straße in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gispersleben-Viti (Ergänzungssatzung), bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen im Maßstab 1:2000, wurde gem. § 34 Abs. 5 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997

(Fortsetzung auf Seite 2)

Diese Bekanntmachung ist am 20.08.99 veröffentlicht worden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauansprüche für Eingriffe in etwaiger Entschädigungsungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungs-

13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag 13.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr (außer tags) einsehen und über den samstags, sonn- und feier-

Abs. 4 Satz 1 ThürKO und § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Ver-Eine Verletzung der in § 21 Inhalt Auskunft verlangen. Jedermann kann die Ergänzungssatzung ERG 002 und Viti (Ergänzungssatzung -ERG 002) tritt mit dieser Beformations- und Ausstel-lungszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße Begründung dazu im In-Erdgeschoss, innerhalb kanntmachung in Kraft. die

reichsfläche westlich der

der Außenbe-

Die Satzung über die Einbe-

ansprüchen wird hingewiegenüber der Stadt geltend nerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht achtlich, wenn sie nicht inmachung schriftlich gegemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeworden sind. Dabei ist der

Manfred Ruge Oberbürgermeister

Sachverhalt, der die Verlet-

zung oder den Mangel

Fortsetzung von Seite 1)

BGBl. I, S. 2141) mit Verfütungsbehörde vom 30. Juli 1999 unter AZ: 210-4628.20-EF "Kühnhäuser Str." ge-Hiermit wird gem. § 10 Abs. BauGB die Erteilung der Genehmigung bekannt ge-

gung der Höheren Verwal-

nehmigt.

im Zusammenhang bebau-

ten Ortsteil Gispersleben-

Mit dieser Bekanntmachung wurde die Ergänzungssatzung im Ortsteil Gispersleben-Viti, Kühnhäuser Straße (ERG 002) am 20.08,1999 rechtsverbindlich.

M. Rugě Oberbürgermeister